



## Sozialgericht Hannover

### BESCHLUSS

S 11 KR 1646/16 ER

In dem Verfahren

N

vertreten durch

P

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

rkb-recht.de Rechtsanwälte, Hohenzollernstraße 25, 30161 Hannover

gegen

Techniker Krankenkasse, [REDACTED]

- Antragsgegnerin -

beigeladen:

Region Hannover [REDACTED]

hat die 11. Kammer des Sozialgerichts Hannover am 30. August 2016 durch die Richterin am Sozialgericht [REDACTED] beschlossen:

**Die Beigeladene wird verpflichtet, dem Antragsteller vorläufig für die Zeit vom 1. September 2016 bis 31. August 2017 eine Kindergartenbegleitung zu stellen.**

**Die Beigeladene hat dem Antragsteller seine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.**

## Gründe

Der Antrag ist zulässig. Er ist auch begründet bezüglich der hilfsweise beantragten Verpflichtung der Beigeladenen zur vorläufigen Gewährung einer Kindergartenbegleitung für die Zeit vom 1. September 2016 bis 31. August 2017.

Gemäß § 86b Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint.

Ein Anordnungsgrund ist glaubhaft gemacht. - Angesichts des weiteren Kindergartenbesuchs ab 1. September 2016 ist eine einstweilige Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile für den Antragsteller notwendig.

Gegenüber der Beigeladenen besteht auch ein Anordnungsanspruch.

Die Antragsgegnerin hat den Leistungsantrag des Antragstellers vom 7. Juni 2016 am 15. Juni 2016 an die Beigeladene weitergeleitet. Damit ist die Prüfungs- und Weiterleitungsfrist des § 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IX gewahrt worden. Nach dieser Vorschrift leitet der erstangegangene Rehabilitationsträger den Leistungsantrag „unverzüglich“ dem nach seiner Auffassung zuständigen Rehabilitationsträger zu, wenn er bei der Prüfung des Antrags festgestellt hat, dass er für die Leistung nicht zuständig ist; dabei beträgt die Prüfungsfrist „zwei Wochen nach Eingang des Antrags“ (§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IX). Im Verhältnis zum behinderten Menschen bleibt der zweitangegangene Träger jedenfalls zuständig und ist für die Erbringung der erforderlichen Leistungen verantwortlich („aufgedrängte Zuständigkeit“). Die in § 14 Abs. 1 und 2 SGB IX geregelte Zuständigkeit erstreckt sich im Außenverhältnis (behinderter Mensch - Rehabilitationsträger) auf alle Rechtsgrundlagen, die überhaupt in dieser Bedarfssituation für Rehabilitationsträger vorgesehen sind, d. h. es muss auch geleistet werden, wenn die Behörde für die beantragte Rehabilitationsleistung nicht Rehabilitationsträger im Sinne von §§ 6, 6a SGB IX ist.

Danach ist die Beigeladene jedenfalls für die begehrte Leistung zuständig. Darauf, ob die Weiterleitung nach § 14 SGB IX „nicht zulässig“ gewesen ist, kommt es nicht an.

Im Übrigen sind die Ausführungen der Beigeladenen zur Unzulässigkeit der Weiterleitung eines „Folgeantrags“ fraglich zutreffend. Die von der Beigeladenen in Bezug genommenen Kommentierungen betreffend einen „Folgeantrag“ behandeln einen Antrag wegen eines weiteren Rehabilitationsbedarfs während einer laufenden Rehabilitationsmaßnahme. Im vorliegenden

den Verfahren ist jedoch nach einer abgelaufenen Rehabilitationsmaßnahme der Zeit vom 26. Juni 2015 bis 31. August 2016 ein neuer Antrag für die Zeit vom 1. September 2016 bis einschließlich 31. August 2017 gestellt worden (siehe dazu auch Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 9. Oktober 2013 - L 20 SO 380/13 B ER - Rz. 35).

Die Vorschrift des § 14 SGB IX verdrängt als Spezialregelung die Bestimmung über die Vorleistungspflicht gemäß § 43 SGB I.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.